

Entschädigungsreglement für den Feuerwehrdienst

(Vom 16. Dezember 2003)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 32 des Brandschutzgesetzes vom 7. Mai 1995,
beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Mit diesem Reglement werden die Mindestansätze für die Entschädigungen von Feuerwehrdienstleistenden und den Erwerbsausfall für Feuerwehrdienst geregelt.

² Sofern eine Feuerwehr höhere Entschädigungen ausrichtet und gleichzeitig den Solidaritätsausgleich in Anspruch nimmt, sind die übersteigenden Entschädigungsleistungen durch die Laufende Rechnung der beteiligten Gemeinden zu übernehmen.

Art. 2

Anspruch

Anspruch auf Entschädigung hat, wer tatsächlich Dienst in einer Ortsfeuerwehr (inkl. regionaler Feuerwehrorganisation) oder einer Stützpunktfeuerwehr leistet.

Art. 3

Dienstarten

Entschädigungen an Feuerwehrdienstleistende werden, ungeachtet von Grad und Funktion, für folgende Dienstarten ausgerichtet:

- a. Uebungen: Als Uebung gilt das Training der Angehörigen der Feuerwehr auf den Ernstfalleinsatz.
- b. Kurse: Als Kurse gelten kantonale, regionale und schweizerische Feuerwehrkurse.
- c. Verschiedene Dienste: Zu den verschiedenen Diensten zählen Rottenfahrten, Wartungsarbeiten (an Fahrzeugen, Geräten, Material und Magazinen), Pikettdienst, Sitzungen und Rapporte.
- d. Ernstfalleinsätze: Als Ernstfalleinsätze zählen alle Interventionseinsätze von Feuerwehren, inkl. Falsch- und Fehlalarme.

Art. 4

Erwerbsausfallentschädigung

¹ Ist für Einsätze oder Kurse während nachgewiesenen Arbeitszeiten, in der Regel zwischen 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr, eine Erwerbsausfallentschädigung zu entrichten, soll der festgelegte Mindest- bzw. Höchstansatz nicht unter bzw. überschritten werden.

² Gestellte Forderungen haben den tatsächlichen Erwerbsverhältnissen des Angehörigen der Feuerwehr zu entsprechen.

Art. 5

Funktionsentschädigungen

¹ Mit jährlichen Funktionsentschädigungen an wichtige und aufwändige Funktionen innerhalb der Feuerwehr werden Aufgaben entschädigt, welche mit den Entschädigungen für die Dienstarten nicht abgegolten werden (z.B. Vorbereitungen, Rekognoszierung, Administration usw.).

² Für Funktionsträger in einer Festanstellung sind die Funktionsentschädigungen nicht anwendbar.

Art. 6*Entschädigungsansätze*

Die Mindestansätze für alle Entschädigungen sind in beiliegender Entschädigungsliste aufgeführt.

Art. 7*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Entschädigungsliste

Funktion	Übungen	Kurse	verschiedene Dienste	Ernstfall-einsatz	Funktions-entschädigung
Sold/Stunde	10.00	10.00	x	25.00	x
Halbtagesgeld	x	50.00	x	x	x
Ganztagesgeld	x	100.00	x	x	x
Rottenfahrt/Fahrt.	x	x	15.00	x	x
Wartungsarbeiten/Std.	x	x	25.00	x	x
Sitzung/Rapport/Std.	x	x	10.00	x	x
Pikettdienst pro Tag	x	x	50.00	x	x
Erwerbsausfall/Std. Minimum		25.00	x	25.00	x
Erwerbsausfall/Std. Maximum		50.00	x	50.00	x
Funktionsentschädigung					
Kommandant Stützpunkt	x	x	x	x	5'000.00
Kommandant Feuerwehr	x	x	x	x	3'000.00
Vizekommandant Stützpunkt	x	x	x	x	2'500.00
Vizekommandant Feuerwehr					1'500.00
Offizier	x	x	x	x	1'000.00